

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2022/2b



11. Januar 2022

- Bekanntmachung der Anmeldung zur Aufnahme in die Gemeinschaftsschulen und Gymnasien des Regionalverband Saarbrücken zu Beginn des Schuljahres 2022/23
- Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG über neu abgeschlossene Strom- und Gaskonzessionsverträge
- Bebauungsplan VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ im Stadtteil Fürstenhausen: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter [voelklingen.de/amtliche\\_bekanntmachungen](http://voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen)

## **Bekanntmachung der Anmeldung zur Aufnahme in die Gemeinschaftsschulen und Gymnasien des Regionalverband Saarbrücken zu Beginn des Schuljahres 2022/23**

Für die Klassenstufe 5 der Gemeinschaftsschulen und Gymnasien können nur Kinder angemeldet werden, die im laufenden Schuljahr 2021/22 die Klasse 4 der Grundschule besuchen.

Eine Anmeldung in Präsenzform an der weiterführenden Schule ist zur Übermittlung des Originals des Halbjahreszeugnisses sowie für einen ersten persönlichen Informationsaustausch erforderlich. Hierbei sind die jeweils geltenden Hygienevorschriften, wie beispielsweise die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu beachten.

Die Anmeldungen werden in der Zeit von **Mittwoch, dem 09.02.2022 bis Dienstag, dem 15.02.2022, zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr (auch samstags)** in den Geschäftsräumen der Schulen entgegengenommen. Zusätzliche Sprechzeiten sind bitte bei der jeweiligen Schule zu erfragen.

Voraussetzung für die Anmeldung ist eine vorherige Terminabsprache mit der weiterführenden Schule; diese kann telefonisch und/oder online erfolgen. Nähere Informationen sind in der Regel auf der Homepage der jeweiligen Schule zu entnehmen.

Als Grundlage für die Entscheidung der Eltern, welche weiterführende Schule ihr Kind besucht, dient das verbindliche Beratungsgespräch mit den Lehrkräften der jeweiligen Grundschule.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- das Original des Halbjahreszeugnisses mit Entwicklungsbericht der Grundschule
- eine Kopie der Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch und entweder
- ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) aus dem hervorgeht, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern besteht, oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, oder
- eine ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass eine medizinische Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung gegen Masern vorliegt, so dass Ihr Kind nicht geimpft werden kann, oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle (z.B. Gesundheitsamt) oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung (z.B. andere Schule, Kita) darüber, dass ein entsprechender Nachweis bereits erbracht wurde.

Wichtig: Falls ein entsprechender Nachweis zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht vorgelegt wird, muss dieser bis spätestens 02. September 2022 nachgereicht werden.

Informationen zu der jeweiligen Schule, wie z. B. Schulprofil, Sprachenfolge, Öffnungszeiten, finden Sie in der Broschüre „Welche Schule für mein Kind“ auf dem saarländischen Bildungsserver (<https://www.saarland.de/bildungsserver.htm>), in der Broschüre „Schulwegweiser“ auf der Homepage des Regionalverband Saarbrücken (<https://www.regionalverband-saarbruecken.de/bildung/>) sowie der Homepage der jeweiligen Schule.

Saarbrücken, 06.01.2022  
REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN  
Der Regionalverbandsdirektor

## **Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG über neu abgeschlossene Strom- und Gaskonzessionsverträge**

Die Stadt Völklingen macht gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG bekannt, dass sie entsprechend des Beschlusses ihres Stadtrates vom 14.12.2021 am 22.12.2021 neue Wegenutzungsverträge für das Strom- und das Gasverteilnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet (Stromkonzessionsvertrag und Gaskonzessionsvertrag) mit der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH abgeschlossen hat. Beide Verträge haben eine Laufzeit von 20 Jahren ab dem 01.01.2022. Mit den Konzessionsverträgen verpflichtet sich die Stadtwerke Völklingen Netz GmbH zum sicheren, preisgünstigen, effizienten, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Betrieb der Netze, welcher zunehmend auf der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas aus erneuerbaren Energien beruht. Die Verträge sind zudem insbesondere mit Blick auf die Gegenleistungen der Konzessionsnehmerin für die Einräumung der Wegenutzungsrechte, die Abstimmung bei Baumaßnahmen und die Entfernung stillgelegter Leitungen sowie die Informationsrechte der Stadt über die Netze und den Netzbetrieb sowie die Bestimmungen zu den Verpflichtungen der Konzessionsnehmerin zum Ende der Vertragslaufzeit besonders kommunalfreundlich ausgestaltet.

Die Stadt Völklingen hatte das Auslaufen der bisherigen Konzessionsverträge mit der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH zum 31.12.2021 am 24.10.2019 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachungen hin hatte lediglich die Stadtwerke Völklingen Netz GmbH ihr Interesse für die Konzessionen bekundet.

Stadt Völklingen, 10.01.2022

Die Oberbürgermeisterin

Christiane Blatt

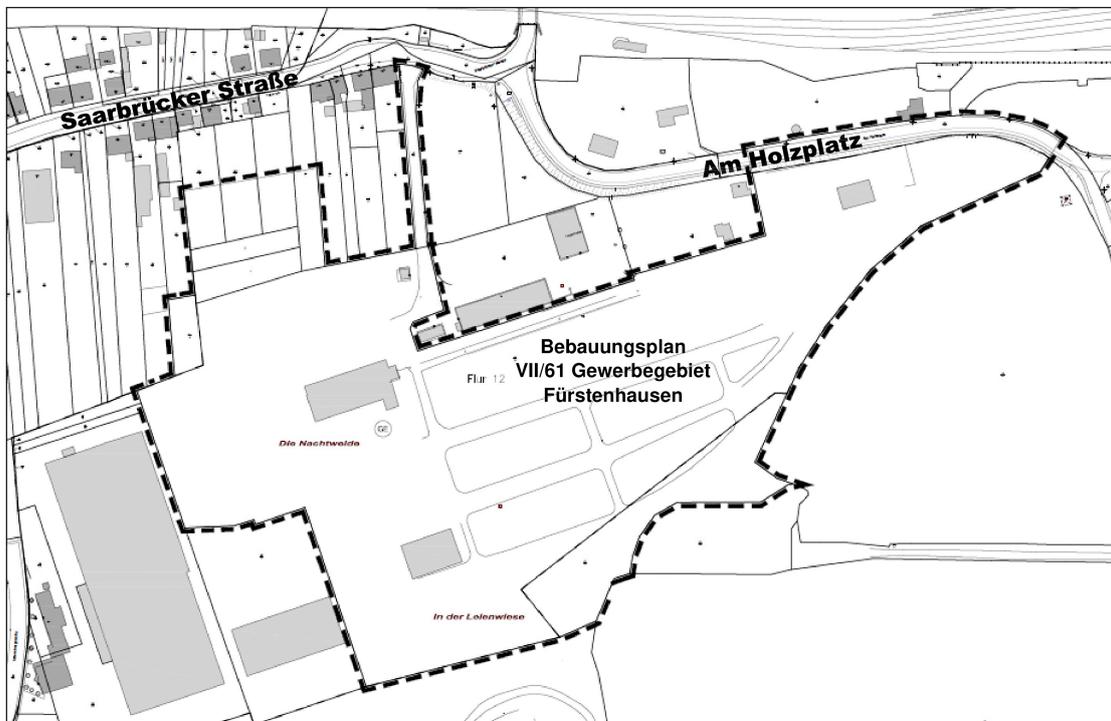
## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ im Stadtteil Fürstenhausen: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans VI/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ im Stadtteil Fürstenhausen beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen in der Neufassung vom 19.05.2020, rechtskräftig seit dem 01.06.2020, bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach BauGB aufgestellt, einschließlich der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Entwicklung eines Gewerbegebiets auf einem ehemals bereits gewerblich genutzten Gelände („ehemaliger Holzlagerplatz“) in städtebaulich geordneter Weise.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 7.9 ha große Fläche südlich der Saarbrücker Straße bzw. der Straße Am Holzplatz, östlich der Uttersbergstraße und westlich der Hermann-Neuberger-Straße. Die Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Kontrollnummer: SB 009/05

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Hiermit mache ich

öffentlich bekannt, dass zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit **ein Vorentwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Fürstenhausen“** **nebst einer dem Verfahrensstand entsprechenden Begründung und eines entsprechenden Umweltberichts in der Zeit vom 17.01.2022 bis einschließlich 18.02.2022 während der üblichen Dienststunden** (Mo, Di, Do: 8:30 - 12:00 und 13:30 - 15:30; Mi: 8:30 - 12:00 und 13:30 - 18:00; Fr: 8:30 - 12:00) **im Neuen Rathaus der Stadt Völklingen ausliegt**. Der Bebauungsplanvorentwurf kann von jedermann eingesehen werden. Zur Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes in der derzeit anhaltenden Coronavirus-Pandemie, sowohl der Besucher als auch der Rathausmitarbeiter, erfolgt die Auslegung **im Bereich vor dem Großen Sitzungssaal im Erdgeschoss**. Um Einlass ins Rathaus zu erhalten, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Nummer 06898/132550 erforderlich. Es gilt darüber hinaus für den Zutritt ins Rathaus die 3-G-Regel, das heißt, nur wer geimpft oder genesen ist oder einen tagesaktuellen Negativ-Test vorlegen kann erhält Eintritt ins Rathaus. Bei Eintritt sollte zudem eine Handdesinfektion vorgenommen werden und innerhalb des Rathauses eine Mund-Nasenbedeckung getragen werden. Die im öffentlichen Raum derzeit übliche Abstandsregelung (mindestens 1,50 m zu anderen Personen) ist auch innerhalb des Rathauses zu beachten. Während des angegebenen Zeitraums der Auslegung besteht auch die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung sowie zur Abgabe einer Stellungnahme. Bei entsprechendem Bedarf kann über die Mitarbeiter an der Eingangskontrolle ein Mitarbeiter der Stadtplanung hinzugerufen werden.

Zusätzlich können die bisher vorliegenden Vorentwurfsplanunterlagen auch über das Internet unter [www.voelklingen.de/voelklingen/buergerbeteiligung](http://www.voelklingen.de/voelklingen/buergerbeteiligung) in dem oben genannten Zeitraum eingesehen werden. An gleicher Stelle kann auch eine Stellungnahme auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Völklingen, 10.01.2022  
Die Oberbürgermeisterin  
Christiane Blatt